

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Erteilung von Genehmigungen zur Vergabe bzw. Erfüllung von Aufträgen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Verlängerung der Verordnung über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Genehmigungen stehen nicht im Widerspruch zum Unionsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verlängerung der Verordnung über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen im Auftragswesen

Einbringende Stelle: BMJ

Titel des Vorhabens: Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung der Bundesregierung über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens geändert wird

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	7. November 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2023)
 - o Maßnahme: Erarbeitung legislativer Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Justiz

Problemanalyse

Problemdefinition

§ 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens ermächtigt die Bundesregierung, mit Verordnung die Vergabe bzw. die Fortsetzung der Erfüllung von Aufträgen und Konzessionsverträgen für bestimmte Arten von Leistungen oder Konzessionen zu genehmigen, sofern dies mit den unmittelbar anwendbaren Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union vereinbar ist. Von dieser Verordnungsermächtigung wurde Gebrauch gemacht. Aufgrund der weiter bestehenden Sanktionen und der begründeten Annahme, dass diese in nächster Zeit jedenfalls aufrecht erhalten werden, wird die Geltung der vorliegenden Verordnung um zwei Jahre verlängert.

Ziele

Ziel 1: Erteilung von Genehmigungen zur Vergabe bzw. Erfüllung von Aufträgen

Beschreibung des Ziels:

Erteilung von Genehmigungen gemäß § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens iVm Art. 5k Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. Nr. L 111 vom 08.04.2022 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2022/1269 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. Nr. L 193 vom 21.7.2022 S. 1.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Verlängerung der Verordnung über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verlängerung der Verordnung über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens

Beschreibung der Maßnahme:

Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung der Bundesregierung über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens um zwei Jahre. Die Genehmigungstatbestände ergeben sich aus Art. 5k Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014.

Umsetzung von:

Ziel 1: Erteilung von Genehmigungen zur Vergabe bzw. Erfüllung von Aufträgen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 07.11.2023 07:43:42

WFA Version: 1.0

OID: 1814

B2